

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1 Allgemeines / Geltung**

1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Firma Sybasol GmbH (nachfolgend Sybasol genannt) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen. Die Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestand jedes Angebots und sämtlicher Kaufverträge, die von Sybasol mit Kunden abgeschlossen werden. Auch Folgegeschäfte unterliegen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten die Geschäftsbedingungen von Sybasol als angenommen und vereinbart.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt.

### **2 Angebote**

Unsere Angebote sind freibleibend. Geringfügige technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen, die die Qualität nicht nachteilig beeinflussen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen durch technische Weiterentwicklungen bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten kann. Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von Sybasol sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von Sybasol weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

### **3 Preise**

Die Preise sind mangels anderer Vereinbarung Nettopreise ab Werk bzw. Lager, exklusive Verpackung, Verladung, Entladung, Montage, Versicherung und Umsatzsteuer. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung - aus welchem Grund auch immer – Materialkostenerhöhungen oder nicht im Einflussbereich von Sybasol stehende Mehrleistungen bzw. Mehrkosten auslösende Umstände auf, erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend. Diese Regelung gilt nicht, wenn zwischen Auftragserteilung und Lieferung/Leistungsausführung nicht mehr als vier Monate liegen. Bei Preissteigerungen von mehr als 10% ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Artikels vom Kaufvertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht muss binnen einer Woche ab Kenntnis von der Preiserhöhung ausgeübt werden.

### **4 Leistungsfristen und Termine**

4.1 Vereinbarungen über eine verbindliche Liefer- und Montagezeit müssen ausdrücklich erfolgen.

Die Verpflichtung der Firma Sybasol zur termingerechten Lieferung oder Montage setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und Sybasol geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie etwa Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Anzahlungen, erfüllt hat. Die Lieferfrist der Firma Sybasol ist eingehalten, wenn das Produkt bis zum Ablauf dieser Zeit das Werk verlassen hat oder Sybasol Versandbereitschaft angezeigt hat. Hat Sybasol die Verzögerung nicht zu vertreten, wie z.B. bei Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, höherer Gewalt oder Verzögerungen unserer Lieferanten, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Kann Sybasol auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Kunde als auch Sybasol zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

4.2 Im Falle der durch den Kunden verursachten Verzögerung oder Unterbrechung der Leistungsausführung hat der Kunde alle durch die Verzögerung/Unterbrechung entstehenden Mehrkosten zu tragen, es sei denn der Kunde hat dies nicht zu vertreten. Sybasol kann seine Leistungen und seinen Aufwand mittels Teilrechnung fällig stellen.

### **5 Zahlungen**

5.1 Wenn nicht anderes vereinbart ist, wird Ware nur gegen Nachnahme (gegen Kostenersatz) oder gegen Vorauszahlung netto ohne Skonto geliefert. Scheck und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt, angenommen. Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Sybasol kann angebotene Zahlungen mittels Schecks oder Wechsels ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5.2 Zahlungen haben mit schuldbeitfreiender Wirkung auf eines unserer Konten oder an eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist Sybasol berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Mahnkosten (10,- Euro für jede Mahnung), Interventionskosten sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen.

5.3 Der Kunde ist zu Teilzahlungen nur berechtigt, wenn dies vereinbart ist. Gerät der Kunde in diesem Fall mit einer fälligen Teilzahlung mehr als 14 Tage in Verzug, so ist Sybasol berechtigt, den gesamten Restkaufpreis sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Darüber hinaus ist Sybasol berechtigt, die Restforderung sofort zur Zahlung fällig zu stellen, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anderer Gläubiger begonnen haben oder wenn sich sonst die Bonität und Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich verschlechtert. Im Fall der erheblichen Verschlechterung von Bonität und Kreditwürdigkeit kann der Kunde die Fälligkeit der Restforderung durch sofortige Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abwenden. Vor Fälligkeit ist dem Kunden hierzu Gelegenheit zu geben.

## 6 Versand

6.1 Der Versand erfolgt stets, auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung, auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Mit Übergabe der vom Auftraggeber bestellten Ware an den Frachtführer (Post, Bahn, Flugzeug, Schiff oder Spediteur) hat Sybasol ihre erfüllt und geht die Gefahr auf den Kunden über. Die Wahl der Versendungsart obliegt Sybasol und wird vom Kunden vorweg genehmigt, es sei denn, der Kunde verlangt rechtzeitig und in schriftlicher Form eine bestimmte Art der Versendung.

6.2 Die Zustellung erfolgt ab einem Nettowarenwert von 1000,- Euro frei Haus an die mit dem Auftraggeber vereinbarte Adresse. Für Lieferungen unter 1000,- Euro Nettowarenwert werden 15,- Euro Transportkosten verrechnet. Transport- und Frachtzuschläge für Eilgut, Express- oder Sonderabfertigungen gehen zu Lasten des Kunden.

## 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Sybasol behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen das Eigentum an den von Sybasol gelieferten Waren vor. Diese dürfen nur im normalen Geschäftsgang veräußert werden, solange der Kunde gegenüber Sybasol nicht in Zahlungsverzug ist.

7.2 Für den Fall der Weiterveräußerung gelten nachfolgende Bestimmungen:

- Der Kunde tritt schon mit Abschluss des Vertrages die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen an Sybasol ab und verpflichtet sich, dies in seinen Büchern ordnungsgemäß zu vermerken.
- Gerät der Kunde mit einer Zahlung oder Teilzahlung mehr als 10 Tage in Verzug, so kann Sybasol verlangen, dass ihr unverzüglich alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen übermittelt und Auskünfte schriftlich gegeben werden, insbesondere in Bezug auf die Person und die Adresse des Schuldners sowie zur Höhe der abgetretenen Forderung und evtl. bereits geleisteter Zahlungen des Drittschuldners. Die Garantie erfasst ausschließlich den Materialersatz. Sonstige Kosten werden nicht übernommen.

## 10 Allgemeine Haftung

10.1 Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen Sybasol und deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.

10.2 Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

10.3 Falls Sybasol nach den vorstehenden Regeln haftet, beschränkt sich die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Dies gilt nicht bei Vorsatz.

10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen nationalen Umsetzungen der europäischen Produkthafttrichtlinie oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10.5 Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.

## 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

11.1 Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von Sybasol in Quedlinburg. Dies gilt auch für die Zahlungsverpflichtung des Kunden, wie auch für gewährleistungsrechtliche Ansprüche.

11.2 Für alle sich mittel- oder unmittelbar aus einem mit Sybasol geschlossenen Vertrag ergebenden Streitigkeiten - auch hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses selbst - wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich für Quedlinburg zuständigen Gerichtes vereinbart.

11.3 Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen.

Technische Änderungen vorbehalten! Verwendete Abbildungen sind Symbolfotos. Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler. Angebot freibleibend. Ware exkl. Mehrwertsteuer, Preisänderungen vorbehalten (Preise ohne Mengenangaben sind Stückpreise). Die Zustellung erfolgt ab einem Nettowarenwert von Euro 1000,- frei Haus an die angegebene Adresse.

Preise 2015 - Alle Preisangaben in EURO exkl. MwSt.